

Die Ermittlung anrechenbarer Kosten nach DIN 276 Kosten im Bauwesen – Teil 4: Ingenieurbau (DIN 276-4:2009-08)

von Rechtsanwalt Rainer Fahrenbruch, Fachanwalt für Bau- und
Architektenrecht, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Dresden

Im August 2009 ist die DIN 276 Kosten im Bauwesen - Teil 4: Ingenieurbau erschienen. Sie gilt für Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen. Bislang lag noch keine Norm für den gesamten Ingenieurbau vor. Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen umfassen insbesondere auch Tiefbaumaßnahmen. Die bisherigen Fassungen der DIN 276 galten nur für den Hochbau.

Die DIN 276 dient der Kostenplanung und der Ermittlung anrechenbarer Kosten. Dieser Beitrag betrachtet nur die Verwendung der DIN 276 - Teil 4 zur Ermittlung der anrechenbaren Kosten bei der Abrechnung von Architekten- oder Ingenieurleistungen nach HOAI. Die Normgeschichte der DIN 276 und die Kostenplanung nach Teil 4, insbesondere dessen Anwendungsbereich und die Kostengliederung wurden bereits in einem früheren Beitrag betrachtet.¹

¹ Fahrenbruch, [Kostenplanung nach der DIN 276 Kosten im Bauwesen – Teil 4: Ingenieurbau \(DIN 276-4:2009-08\)](#), Aufsatz vom 05.05.2010 in Werner Baurecht Online (Forum HOAI).

Inhaltsverzeichnis

1 Honorarrechnungen nach der HOAI 1996 (oder älter).....	2
1.1 Statische Verweisung von § 10 Abs. 2 HOAI 1996 auf DIN 276:1981-04	3
1.2 Anwendung der DIN 276:1981-04 auf Ingenieurbauwerke	3
1.3 Anwendung der DIN 276:1981-04 auf Verkehrsanlagen.....	4
1.4 Anwendung der DIN 276:1993-06 (oder neuer) aufgrund Vereinbarung.....	5
2 Honorarrechnungen nach der HOAI 2009	6
2.1 Auftrag auf Grundlage der unveränderten Vertragsmuster RBBau.....	6
2.2 DIN 276 Teil 1 oder Teil 4 a.a.R.d.T. zur Ermittlung anrechenbarer Kosten? ...	8
2.3 Keine Erwähnung der DIN 276 Teil 4 in der HOAI 2009	8
2.4 Trennung zwischen Verkehrsanlage und integrierten Ingenieurbauwerken.....	9
2.5 Anrechenbare Kosten von Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen	10
2.5.1 Die anrechenbaren Kosten nach § 41 Abs. 2, Abs. 3 Nr. 1 bis 3 HOAI 2009	10
2.5.2 Die anrechenbaren Kosten nach § 41 Abs. 3 Nr. 4 und 5 HOAI 2009.....	11
2.5.3 Keine Negativliste (wie § 52 Abs. 6 HOAI 1996)	12
2.5.4 Die Beschränkung der anrechenbaren Kosten nach § 45 Abs. 2 Nr. 1 HOAI 2009 (Kosten der Erdarbeiten)	12
2.5.5 Die Erhöhung der anrechenbaren Kosten nach § 45 Abs. 2 Nr. 2 HOAI 2009 (Kosten der Ingenieurbauwerke)	13
3 Ausblick	13

1 Honorarrechnungen nach der HOAI 1996 (oder älter)

Die Abrechnung von Planungsleistungen nach der HOAI 1996 wird auf Jahre hinaus praktisch bedeutsam bleiben, da die neue Honorarordnung gemäß § 55 HOAI 2009 nur gilt, wenn die Planungsleistung nach dem 17. August 2009 (Tag der Verkündung im Bundesgesetzblatt)² vertraglich gebunden wurde. Eine Vielzahl von Planungsvorhaben wird auch zukünftig nach der bei Beauftragung geltenden HOAI 1996 abzurechnen sein.

² BGBl. I, S. 2732.

1.1 Statische Verweisung von § 10 Abs. 2 HOAI 1996 auf DIN 276:1981-04

Dies bedeutet, dass die anrechenbaren Kosten von Gebäuden gemäß § 10 Abs. 2 HOAI 1996 nach DIN 276:1981-04 zu ermitteln sind. Die Verwendung dieser DIN ist zwingend, um die Rechnung prüfbar im Sinne des § 8 Abs. 1 HOAI 1996 zu machen.³ Dies gilt zumindest insoweit, als dies zur Unterscheidung zwischen vollständig, bedingt, unter bestimmten Voraussetzungen oder nicht anrechenbaren Kosten von Gebäuden gemäß § 10 Abs. 3a, 4 und 5 HOAI 1996 notwendig ist.

1.2 Anwendung der DIN 276:1981-04 auf Ingenieurbauwerke

Bei Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen sind die anrechenbaren Kosten gemäß § 52 Abs. 2 HOAI 1996 die Herstellungskosten des Objektes. Ein genereller Verweis auf § 10 Abs. 2 HOAI 1996 und die DIN 276:1981-04 findet sich nicht. Dies ist auch nicht zu erwarten, da diese DIN nicht für alle Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen, sondern nur für Hochbauten gilt. Dem Begriff der Herstellungskosten, der in der HOAI bei den Vorschriften über Gebäude nicht zu finden ist, soll keine eigenständige Bedeutung zukommen. Er ist ein Oberbegriff für die den anrechenbaren Kosten zu Grunde zu legenden Kostenermittlungen (Kostenschätzung, -berechnung, -feststellung).⁴ Allerdings wird in § 52 Abs. 6 und 7 HOAI 1996 von einer entsprechenden Anwendung der DIN 276:1981-04 ausgegangen. Die DIN 276 wird dort genannt. Gemeint ist die DIN 276:1981-04, denn eine andere DIN 276 gab es zum Zeitpunkt des Verordnungserlasses nicht. Die nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen anrechenbaren Kosten werden in § 52 Abs. 6 und 7 HOAI 1996 mit Kostengruppen bezeichnet, die nur in der DIN 276:1981-04 vorkommen. Die DIN 276:1993-06 (oder später) kann nicht gemeint sein, da sie diese Kostengruppen nicht kennt.

Die Anwendung der DIN 276:1981-04 auf Ingenieurbauwerke, die Hochbauten sind, ist unproblematisch möglich. Auch auf Ingenieurbauwerke, die keine Hochbauten sind, soll eine entsprechende Anwendung der DIN 276:1981-04 erfolgen.⁵

³ Locher/Koeble/Frik, Kommentar zur HOAI, 9. Aufl. 2005, [§ 8](#) Rn. 22.

⁴ Locher/Koeble/Frik, Kommentar zur HOAI, 9. Aufl. 2005, [§ 52](#) Rn. 2.

⁵ Locher/Koeble/Frik, Kommentar zur HOAI, 9. Aufl. 2005, [§ 52](#) Rn. 2.

1.3 Anwendung der DIN 276:1981-04 auf Verkehrsanlagen

Nur sehr eingeschränkt möglich ist die Anwendung der DIN 276:1981-04 auf Verkehrsanlagen. Es dürfte schwer möglich sein, eine Verkehrsanlage (z.B. einen Autobahnabschnitt) komplett in einer einheitlichen Kostenermittlung nach dieser DIN zu erfassen. Verkehrsanlagen integrieren oftmals funktional eine Mehrzahl von Einzelobjekten. So besteht eine Anlage des Straßenverkehrs in aller Regel sowohl aus dem Straßenkörper im engeren Sinne, als auch aus Ingenieurbauwerken, z.B. Regenwasserkanälen (Bauwerke der Abwasserentsorgung), Stützbauwerken, Brücken und Durchlässen (konstruktive Ingenieurbauwerke für Verkehrsanlagen) sowie aus Freianlagen, insbesondere Straßenbegleitgrün. Bei Fernstraßen kommen oft noch Lärmschutzwälle und Regenrückhaltebecken hinzu. Zu Anlagen des Schienen- und Luftverkehrs gehören neben o.g. Ingenieurbauwerken oftmals auch Gebäude, z.B. Bahnhöfe, Stellwerke, Aufenthaltsräume, Abfertigungshallen, Verwaltungsgebäude, Feuerwachen, etc. Dass diese Objekte funktional in die Verkehrsanlage integriert sind, führt nicht zu einer einheitlichen Abrechnung.⁶ Sie sind vielmehr getrennt von der Verkehrsanlage abzurechnen. Das ergibt sich aus dem in der HOAI nicht ausdrücklich geregelten Grundsatz der getrennten Abrechnung von Objekten aus verschiedenen Leistungsbereichen.⁷ Die zu integrierenden Ingenieurbauwerke führen wiederum zu einer Honorarerhöhung bei der Verkehrsanlage nach § 52 Abs. 4 Nr. 2 HOAI 1996 (bedingt anrechenbare Kosten der Ingenieurbauwerke). Hier stößt die für einzelne Hochbauten (und ihre jeweilige Technische Ausrüstung, Ausstattung und Außenanlagen) gedachte DIN 276:1981-04 als Mittel der Kostenermittlung an ihre Grenzen.

Allerdings ist es denkbar, die für die Verkehrsanlage anrechenbaren Kosten entsprechend den einzelnen Abrechnungsobjekten zu untergliedern und damit die Anwendung von § 52 Abs. 3 bis 7 HOAI 1996 zu ermöglichen. Damit entfernt man sich zwar sehr weit von einer "Anwendung" der DIN 276:1981-04; allerdings besteht nun einmal das Erfordernis des Verkehrsanlagenplaners, anrechenbare Kosten zu ermitteln.

⁶ [BGH, Urt. v. 30.09.2004 - VII ZR 192/03, BauR 2004, 1963.](#)

⁷ [BGH, Urt. v. 30.09.2004 - VII ZR 192/03, BauR 2004, 1963.](#)

Hierzu ist bei einer Abrechnung nach HOAI 1996 grundsätzlich die dort in Bezug genommene Fassung der DIN 276 aus dem Jahre 1981 zu verwenden.

Die Zulässigkeit dieser Verfahrensweise ergibt sich aus DIN 276:1981-04, Teil 2, Vorspann zu Anhang A – Kostengliederung. Eine weitergehende Unterteilung der Kostengruppen nach den ATV (VOB/C), nach Bauteilen oder Bauelementen oder nach anderen für die jeweiligen Ausschreibungs- oder Herstellungsverfahren geeigneten Gliederungsmerkmalen bleibt ausdrücklich freigestellt.

1.4 Anwendung der DIN 276:1993-06 (oder neuer) aufgrund Vereinbarung

Entschärft wird die Problematik einer Pflicht zur Anwendung der DIN 276:1981-04, wenn die Parteien in zulässiger Weise festlegen, dass die Ermittlung der anrechenbaren Kosten nach DIN 276:1993-06 (oder neuer) erfolgt.

Der öffentliche Auftraggeber trifft oftmals eine solche Festlegung. Die Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes (RBBau), die im Wesentlichen auch von den Bauverwaltungen der Länder angewendet werden (RLBau), sehen vor, dass die Kostenplanung unter Verwendung des Muster 6⁸ in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen hat.⁹ Auf dieser Grundlage sind auch die anrechenbaren Kosten zu ermitteln.¹⁰

Inwieweit die Vereinbarung, die anrechenbaren Kosten anders, als nach der in § 10 Abs. 2 HOAI 1996 genannten DIN 276:1981-04 zu ermitteln zulässig bzw. eine solcherart erstellte Honorarrechnung prüffähig war, war streitig.¹¹ Nach hier vertretener Auffassung kann jedenfalls ein Auftraggeber, der in seinem Vertragsformular die Verwendung der DIN 276:1993-06 (oder neuer) oder des Musters 6 zur Ermittlung

⁸ Die hier enthaltene Kostengliederung entsprach in ihren jeweiligen Fassungen im Wesentlichen der DIN 276 in den Fassungen aus den Jahren 1993 und 2006 (mit Berichtigung vom Februar 2007: erneute Einfügung der in der Fassung 2006 vergessenen Kostengruppe 736: Planung der technischen Ausrüstung).

⁹ Abschnitt 3.2.2 des Anhangs 14 zur RBBau, Vertragsmuster – Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen (Stand 18. Austauschlieferung 2005).

¹⁰ Abschnitt 6.1.1 des Anhangs 14 zur RBBau, Vertragsmuster – Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen (Stand 18. Austauschlieferung 2005).

¹¹ Meinungsstand bei *Locher/Koebler/Frik*, Kommentar zur HOAI, 9. Aufl. 2005, [§ 10](#) Rn. 12.

der anrechenbaren Kosten vorschreibt, insofern nicht die Einrede der fehlenden Prüfbarkeit erheben. Beim öffentlichen Auftraggeber sind bei einer solchen Kostenermittlung in aller Regel die Prüferinteressen gewahrt. Die Prüfbarkeit der Schlußrechnung nach § 8 HOAI 1996 ist bekanntlich kein Selbstzweck. Die Anforderungen an die Prüffähigkeit ergeben sich vielmehr aus den Informations- und Kontrollinteressen des Auftraggebers. In welchem Umfang die Schlußrechnung aufgeschlüsselt werden muß, ist eine Frage des Einzelfalls, die abgesehen von den Besonderheiten der Vertragsgestaltung und Vertragsdurchführung auch von den Kenntnissen und Fähigkeiten des Auftraggebers und seiner Hilfspersonen abhängt.¹² Es ist dem Verfasser auch nicht bekannt geworden, dass sich die öffentliche Hand bei einer Beauftragung nach den RBBau (oder RLBau) auf die fehlende Prüfbarkeit der Rechnung wegen Nicht-Verwendung der DIN 276:1981-04 zur Ermittlung der anrechenbaren Kosten beruft. Wichtig ist allerdings, dass anhand der Kostenermittlungen ersichtlich wird, welche Kosten gemäß § 52 Abs. 3 ff. HOAI 1996 ganz, bedingt, reduziert, bzw. nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen anrechenbar sind.

Unwirksam dürfte dagegen eine vom Planer dem unerfahrenen privaten Bauherrn vorgegebene Klausel sein, dass die anrechenbaren Kosten abweichend von der DIN 276:1981-04 zu ermitteln seien. Eine so erstellte Rechnung ist möglicherweise nicht prüffähig. Eine auf dieser Grundlage in die Sachprüfung durch das Gericht gelangende Schlussrechnung führt möglicherweise nicht zur Schlüssigkeit der Klage,¹³ wenn die Höhe des Honorars nicht ermittelt werden kann, weil nicht ersichtlich ist, welche der ermittelten Kosten in welchem Umfange anrechenbar sind.

2 Honorarrechnungen nach der HOAI 2009

2.1 Auftrag auf Grundlage der unveränderten Vertragsmuster RBBau

Zu erwähnen sind zunächst die – zu erwartenden - Fälle, in denen nach Inkrafttreten der HOAI 2009 auf Grundlage der noch unveränderten (die DIN 276-4:2009-08 noch nicht berücksichtigenden) RBBau der Planungsauftrag erteilt wird. Die Vertragsmus-

¹² BGH, Urt. v. 08.10.1998 – VII ZR 296/97, [BauR 1999, 63](#); [BGH, Urt. v. 18.09.1997 – VII ZR 300/96, BauR 1997, 1065](#).

¹³ [BGH, Beschl. v. 14.06.2007 – VII ZR 230/06, BauR 2007, 1577](#); [OLG Düsseldorf, Urt. v. 14.05.2009 – 5 U 131/08, BauR 2010, 241](#); [OLG Celle, Urt. v. 07.05.2008 – 14 U 182/07, BauR 2008, 1657](#).

ter entsprechen derzeit dem Stand der 19. Austauschlieferung vom März 2009 mit den Änderungen gemäß Einführungserlass des BMVBS vom 01.09.2009, Az. B 10-8111.1/0. Die neuen Vertragsmuster gelten ab sofort. Werden sie verwendet, vereinbaren die Parteien ausdrücklich, dass die Kosten unter Verwendung des Musters 6 zu ermitteln sind.¹⁴ Die dort enthaltene Kostengliederung entspricht derzeit noch der DIN 276-1:2008-12, auf die § 4 Abs. 1 Satz 3 HOAI 2009 verweist. Eine Vereinbarung, die Kosten nach DIN 276-4:2009-08 zu ermitteln, wurde dann nicht getroffen.

Der Auftraggeber kann nicht nachträglich verlangen, dass (nur) zur Ermittlung der anrechenbaren Kosten die neue DIN einschließlich Teil 4 herangezogen wird. Dies ist nicht von seiner Änderungsbefugnis umfasst, denn die Änderung bezieht sich nicht auf den Inhalt des herzustellenden (Planungs-) Werkes, sondern auf die vereinbarten Vergütungsmodalitäten. Er kann allerdings nachträglich verlangen, dass die neue DIN zur Kostenplanung herangezogen wird. Sofern der Planer die bereits erbrachte Kostenplanung in Folge einer solchen Anordnung aber teilweise wiederholen muss (z. B. um die für die Kostenkontrolle erforderliche Vergleichbarkeit der Kostengruppen herbeizuführen), kann es sich um eine vergütungspflichtige Wiederholungsleistung handeln.¹⁵ Nach einer solchen Änderung spricht grundsätzlich nichts dagegen, das Honorar dennoch auf Grundlage einer vor Anordnung bereits erstellten Kostenberechnung abzurechnen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 HOAI 2009). Schwierig wird es aber bei Änderungen der anrechenbaren Kosten, die zu einem Änderungsanspruch gemäß § 7 Abs. 5 HOAI 2009 führen. Im Falle einer Änderungsanordnung des Auftraggebers empfiehlt es sich deshalb, vertraglich zu klären, wie die anrechenbaren Kosten für die Schlussrechnung zu ermitteln sind. Ansonsten droht, wie früher nach der HOAI 1996 in nicht wenigen Fällen, die zweimalige Kostenermittlung nach verschiedenen Kostengliederungen, einmal für die Kostenplanung, einmal für die anrechenbaren Kosten. Dies erhöht beim Planer den Bearbeitungs- und beim Auftraggeber den Prüfungsaufwand.

¹⁴ Das Vertragsmuster Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen Anhang 14, Stand September 2009 beschreibt die geschuldete Leistung des Ingenieurs u.a. wie folgt: § 3.2: Erarbeiten der EW-Bau nach Abschn. F 2 RBBau (...) § 3.2.2 (...) Kostenberechnung nach Muster 6 – Abschnitt F 2.3.3 RBBau.

¹⁵ *Fahrenbruch*, [Kostenplanung nach der DIN 276 Kosten im Bauwesen – Teil 4: Ingenieurbau \(DIN 276-4:2009-08\)](#), Aufsatz vom 05.05.2010 in Werner Baurecht Online (Forum HOAI) bei Ziff. 3.4.

2.2 DIN 276 Teil 1 oder Teil 4 a.a.R.d.T. zur Ermittlung anrechenbarer Kosten?

Ob Teil 1 der DIN 276 noch lange eine allgemein anerkannte Regel der Technik zur Ermittlung der anrechenbaren Kosten bei Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen und auf dieser Grundlage nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Var. 1 HOAI 2009 eigenständig zulässig sein kann, nachdem Teil 4 erschienen ist, wäre allerdings in Frage zu stellen.

Der Stand der Technik zur Ermittlung der anrechenbaren Kosten wird derzeit durch die in den Teilen 1 und 4 vorliegende aktuelle DIN 276 repräsentiert. Die fachlich allgemein anerkannten Regeln der Technik umfassen gemäß § 2 Nr. 12 HOAI 2009 ausdrücklich nicht nur „Altbewährtes“, sondern auch diejenigen schriftlich festgelegten Verfahren, deren Bewährung nach herrschender Auffassung in überschaubarer Zeit bevorsteht. Hiervon ist bei der DIN 276-4:2009-08 auszugehen. Die bislang auftretenden Probleme, die durch die (nur) entsprechende Anwendung des Teils 1 – Hochbau auf Ingenieurbauwerke, die keine Hochbauten sind und auf Verkehrsanlagen entstanden, werden vermieden. Es wird eine Kostenermittlung vorgegeben, die gerade für diese Objekte besonders geeignet ist. Dies zeigt sich insbesondere an den neu gefassten Kostengruppen 310 (Erdbaumaßnahmen), 330 (Vertikale Bauteile), 340 (Horizontale Bauteile), 350 (Räumliche Bauteile) und 360 (Linienbauteile) mit ihren Untergliederungen in der dritten Ebene. Die DIN 276-4:2009-08 erlaubt gerade in den für diese Objekte relevanten Kostengruppen eine besonders effektive Verfolgung des eigentlichen Zieles der Kostenplanung (das ist die wirtschaftliche, kostentransparente sowie kostensichere Realisierung des Bauprojektes).¹⁶ Die früher durch die statische Verweisung in § 10 Abs. 2 HOAI 1996 erzwungene Trennung in verschiedene Kostengliederungen zur Kostenplanung und Ermittlung anrechenbarer Kosten war ein schwerer und unnötiger Missstand. Die Erneuerung einer solchen Trennung wäre nicht sachgerecht.

2.3 Keine Erwähnung der DIN 276 Teil 4 in der HOAI 2009

Unschädlich ist für die Verwendung der DIN 276-4:2009-08 zur Ermittlung der anrechenbaren Kosten, dass sie noch keine Erwähnung in der zeitgleich verkündeten HOAI 2009 findet. § 2 Nr. 13 und § 4 Abs. 1 Satz 3 HOAI 2009 enthalten keine stati-

¹⁶ Abschnitt 3.1 der DIN 276-1:2008-12 sowie der DIN 276-1:2009-08.

sche Verweisung auf die DIN 276-1:2008-12¹⁷ und schließen die DIN 276-4:2009-08 nicht aus. Es ist davon auszugehen, dass im laufenden Verordnungsgebungsverfahren durch Verordnung der Bundesregierung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf,¹⁸ eine entsprechende Anpassung des Verordnungstextes aus Zeitgründen schlicht unmöglich war. Andererseits sollte die Novelle unbedingt noch in der im Oktober 2009 endenden Legislaturperiode des 16. Deutschen Bundestages umgesetzt werden. Damit hat die Ermittlung der anrechenbaren Kosten für Ingenieurbauwerke, die keine Hochbauten sind und für Verkehrsanlagen nach Teil 4 stattzufinden. Bei Ingenieurbauten, die Hochbauten sind, ist Teil 1 zu verwenden.

2.4 Trennung zwischen Verkehrsanlage und integrierten Ingenieurbauwerken

Auch gemäß HOAI 2009 gilt: Die in das Abrechnungsobjekt Verkehrsanlage funktional integrierten Objekte aus anderen Abschnitten des Teil 3, Objektplanung (insbesondere Gebäude und Ingenieurbauwerke) sind getrennt, d.h. außerhalb der Verkehrsanlage abzurechnen.¹⁹ Besonders relevant ist dies für die „konstruktiven Ingenieurbauwerke für Verkehrsanlagen“, die eine eigene Gruppe der Ingenieurbauwerke bilden (vgl. § 40 Nr. 6 HOAI 2009). Sie werden nicht bei der Verkehrsanlage abgerechnet, erhöhen aber nach § 45 Abs. 2 Nr. 2 HOAI 2009 bedingt deren anrechenbare Kosten. Die zur Verkehrsanlage gehörenden Ausstattungsgegenstände, die ihrem Gebrauch dienen oder aus technischen oder rechtlichen Gründen für ihre Nutzung erforderlich sind, z.B. Beschilderungen und Markierungen nach StVO, Schutz- und Leiteinrichtungen und Mautstellen, sind allerdings Bestandteil der Verkehrsanlage im honorarrechtlichen Sinne und mit ihr abzurechnen. Das Leistungsbild "Objektplanung für eine Verkehrsanlage" ist nach der Systematik der HOAI lediglich insoweit eingeschränkt, als Ingenieurbauwerke und andere Objekte, die zu einem anderen in der HOAI geregelten Leistungsbild gehören, nicht zugleich dem Leistungsbild "Verkehrsanlage" unterfallen. Alle zur Verkehrsanlage gehörenden Leistungen (die nicht in andere Teile oder Abschnitte der HOAI fallen) sind durch den hiermit beauftragten In-

¹⁷ *Randhahn*, in: Steeger, Praxiskommentar HOAI, 2009, § 4 Rn. 15.

¹⁸ Siehe §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen vom 04.11.1971, BGBl. I S. 1749.

¹⁹ [BGH, Urt. v. 30.09.2004 - VII ZR 192/03](#), [BauR 2004, 1963](#).

genieur gemeinsam abzurechnen.²⁰ Dies ist aber abzugrenzen von der Technischen Ausrüstung, die gemäß §§ 45 Abs. 1, 41 Abs. 2 HOAI 2009 bedingt in die anrechenbaren Kosten fallen kann, auch wenn sie nicht vom Verkehrsanlagenplaner geplant oder überwacht wird.

2.5 Anrechenbare Kosten von Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen

Die Ermittlung der anrechenbaren Kosten erfolgt bei Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen (siehe Verweisung in § 45 Abs. 1 HOAI 2009) nach § 41 HOAI 2009. Bei Verkehrsanlagen ist § 45 Abs. 2 und 3 HOAI 2009 zusätzlich zu beachten.

2.5.1 Die anrechenbaren Kosten nach § 41 Abs. 2, Abs. 3 Nr. 1 bis 3 HOAI 2009

Die Unterscheidung in gemäß § 41 Abs. 1 HOAI 2009 anrechenbare, gemäß Abs. 2 bedingt anrechenbare und gemäß Abs. 3 Nr. 1 bis 3 unter bestimmten Voraussetzungen anrechenbare Kosten erfolgt anhand von Kostengruppen der DIN 276. Die dort benannten Leistungen entsprechen Kostengruppentiteln.

Voll anrechenbar ist die Kostengruppe 300 (Bauwerk - Baukonstruktionen). Hier liegt die wesentliche Abweichung zwischen der DIN 276-4:2009-08 und der DIN 276-1:2008-12.²¹ Bedingt anrechenbar ist die Kostengruppe 400 (Bauwerk – Technische Anlagen).

Nicht anrechenbar bzw. nur unter bestimmten Voraussetzungen anrechenbar sind die Kostengruppen 210 (Herrichten), 220 (öffentliche Erschließung), 230 (nicht-öffentliche Erschließung) und 500 (Außenanlagen). Diese sind in der DIN 276-4:2009-08 nicht belegt. Insofern gilt die DIN 276-1:2008-12.

²⁰ [BGH, Urt. v. 23.02.2006 – VII ZR 168/04](#), [BauR 2006, 1010](#); BGH, Urt. v. 11.12.2008 – VII ZR 235/06, [BauR 2009, 521](#).

²¹ Zu den Abweichungen zwischen der DIN 276-4:2009-08 und der DIN 276-1:2008-12 siehe *Fahrenbruch*, [Kostenplanung nach der DIN 276 Kosten im Bauwesen – Teil 4: Ingenieurbau \(DIN 276-4:2009-08\)](#), Aufsatz vom 05.05.2010 in Werner Baurecht Online (Forum HOAI) bei Ziff. 4.2.

2.5.2 Die anrechenbaren Kosten nach § 41 Abs. 3 Nr. 4 und 5 HOAI 2009

Schwieriger einzuordnen sind die Kosten gemäß § 41 Abs. 3 Nr. 4 und 5 HOAI 2009.

Die verkehrsregelnden Maßnahmen und das Verlegen von Leitungen werden nicht in Kostengruppen der DIN 276 abgebildet. Es handelt sich um Maßnahmen, die nicht innerhalb der Baumaßnahme (einschließlich ihrer Außenanlagen), sondern nur anlässlich der Baumaßnahme erforderlich werden. § 41 Abs. 3 Nr. 4 HOAI 2009 regelt insofern, dass solche nicht in den Kostengruppen 390, 490 und 590 erfassbaren Kosten ausnahmsweise in die anrechenbaren Kosten eingehen. In der Kostengliederung wäre an eine Einordnung in die Kostengruppe 790 (Sonstige Baunebenkosten) zu denken. Mit der einhergehenden Erhöhung des Honorars des Objektplaners fällt keine sonstige Vergütung wegen der Planung und Überwachung dieser Maßnahmen mehr an.

Die Ausrüstung und Ausstattung von Straßen und Gleisanlagen fällt in die Kostengruppe 619 gemäß DIN 276-1:2008-12. Die DIN 276-4:2009-08 umfasst diese Kostengruppe nicht.

Nebenanlagen von Verkehrsanlagen gemäß § 41 Abs. 3 Nr. 4 HOAI 2009 sind gemäß Abschnitt 4.1, Abs. 5 und 6 der DIN 276 getrennt zu erfassen. Entweder sind diese Kosten nicht anrechenbar und müssen deshalb getrennt erfasst werden. Oder sie sind anrechenbar, soweit der Planer sie plant oder ihre Ausführung überwacht. Aus dem Merkmal „soweit“ ist abzuleiten, dass zu prüfen ist, inwieweit (z.B. in welcher Leistungsphase) der Planer Leistungen erbringt.²² Dies erfordert in der Regel die getrennte Erfassung dieser Kosten.

Die Anlagen der Maschinenteknik, die der Zweckbestimmung des Ingenieurbauwerkes dienen, sind nur ungenügend präzise in der Kostengruppe 612 zu verorten. Eine Orientierung kann hier Hinweis 0.2 zum Vertragsmuster – Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen der RBBau geben: gemeint sind Kosten von Apparaten, die der Zweckbestimmung der Verkehrsanlage dienen, aber ohne jegliche Anschluss-technik en bloc vom Hersteller geliefert werden, also nicht Gegenstand einer Werkleistung sind. Die Einordnung erfolgt in jedem Falle in der Kostengruppe 610.

²² [BGH, Urt. v. 30.09.2004 - VII ZR 192/03, BauR 2004, 1963.](#)

2.5.3 Keine Negativliste (wie § 52 Abs. 6 HOAI 1996)

Einer Negativliste wie in § 52 Abs. 6 HOAI 1996 bedarf es aufgrund der abschließenden Positivregelung in § 41 Abs. 1 HOAI 2009 nicht mehr.

2.5.4 Die Beschränkung der anrechenbaren Kosten nach § 45 Abs. 2 Nr. 1 HOAI 2009 (Kosten der Erdarbeiten)

§ 45 Abs. 2 Nr. 1 HOAI 2009 sieht für Verkehrsanlagen vor, dass die Kosten der Erdarbeiten nur bis zu 40% der sonstigen nach § 45 Abs. 1 (= § 41) HOAI 2009 zu ermittelnden Kosten anrechenbar sind. Durch die Regelung, die an die Stelle des § 52 Abs. 4 Nr. 1 HOAI 1996 getreten ist, wird die Anrechenbarkeit dieser Kosten auf bestimmte Prozentsätze beschränkt. Dies gilt für für alle Verkehrsanlagen, alle in Anlage 12 geführten Leistungen, aber nur für die Leistungsphasen 1 bis 7 und 9.

Die DIN 276 bietet hier keine eindeutig passende Kostengruppe an. Gemeint sind weder in Teil 1 ganz oder teilweise die Kostengruppen 310 (Baugrube), 320 (Gründung) oder 510 (Geländeflächen), noch in Teil 4 die Kostengruppen 310 (Erdbaumaßnahmen) oder 320 (Gründung). Gemeint sind die Arbeiten, die bei einer Kostenermittlung nach Leistungsbereichen entsprechend StLBau in der Kostengruppe 38002 (Erdarbeiten) einzuordnen sind.²³ Dieser Kostengruppentitel ist eindeutig und stimmt mit § 45 Abs. 2 Nr. 1 HOAI 2009 überein. Bei Verkehrsanlagen ist die Verwendung der Kostengruppe 380 üblich. Sie ist nach Abschnitt 4.2 der DIN 276 zulässig. Nicht erfasst sind insbesondere die Kostengruppen 38006 (Verbau-, Ramm- und Einpressarbeiten), 38008 (Wasserhaltung) und 38010 (Drainarbeiten). Verwendet man die DIN 276-4:2009-08, so bestehen die Kosten der Erdarbeiten aus den Kostengruppen 311 (Erdbaumaßnahmen – Herstellung) und 314 (Erdbaumaßnahmen – Vortrieb). Dies entspricht der Kostengruppe 38002 und schließt die Felsarbeiten ein.

Der Streit, welche Bedeutung § 45 Abs. 2 Nr. 1 HOAI 2009 für die Leistungsphase 8 hat, wurde durch die Neufassung der HOAI nicht ausdrücklich beendet. Teilweise wurde zum inhaltsgleichen § 52 Abs. 4 Nr. 1 HOAI 1996 vertreten, in Leistungsphase 8 seien die Kosten der Erdarbeiten überhaupt nicht anrechenbar, da die Regelung

²³ *Fahrenbruch*, in: Steeger, Praxiskommentar HOAI, Kohlhammer Verlag 2009, § 45 Rn. 7.

die Anrechenbarkeit nicht anordne.²⁴ Teilweise wurde vertreten, in Leistungsphase 8 seien die Kosten der Erdarbeiten ungekürzt anrechenbar, da die Regelung keine Kürzung vorsehe.²⁵ Nach hier vertretener Auffassung ist die zweitgenannte Auffassung richtig, da § 45 Abs. 2 HOAI 2009 (so auch § 52 Abs. 4 HOAI 1996) eine Ausnahmeregelung ist. Sofern sie nicht eingreift, nämlich bei der Leistungsphase 8, findet keine Beschränkung der anrechenbaren Kosten statt.²⁶

2.5.5 Die Erhöhung der anrechenbaren Kosten nach § 45 Abs. 2 Nr. 2 HOAI 2009 (Kosten der Ingenieurbauwerke)

Die Kosten in die Verkehrsanlage integrierter neu erstellter Ingenieurbauwerke (§ 40 Nr. 6 HOAI 2009) gehen gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 2 HOAI 2009 zu 10 Prozent in die anrechenbaren Kosten des Verkehrsanlagenplaners ein, wenn ihm nicht gleichzeitig die Ingenieurleistungen für diese Objekte übertragen werden. Die Kosten sind gemäß Abschnitt 4.1, Abs. 5 und 6 der DIN 276-1:2008-12 in jedem Fall getrennt zu erfassen.

3 Ausblick

Die DIN 276 – Kosten im Bauwesen liegt mit ihren Teilen 1 und 4 vollständig vor. Eine grundlegende Erweiterung der DIN 276 um weitere Teile (Teile 2, 3 oder 5 ff.) ist nicht zu erwarten.

Die Anpassung des Anhangs 14 zur RBBau, Vertragsmuster – Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen an das geänderte Preisrecht der HOAI 2009 ist mit Erlass des BMVBS Az. B 10-8111.1/0 vom 01.09.2009 erfolgt. Eine Überarbeitung der Anlage Muster 6 - Kostenermittlung zur RBBau im Hinblick auf die Einarbeitung der DIN 276-4:2009-08 ist zu erwarten, sobald sie sich in der Praxis bewährt haben wird.

Daneben bleibt abzuwarten, inwieweit es zeitnah zu weiteren Änderungen der HOAI insbesondere bei den nicht mehr zeitgemäßen Leistungsbildern (Anlagen 11 ff. der

²⁴ Locher/Koebler/Frik, Kommentar zur HOAI, 9. Aufl. 2005, [§ 52](#) Rn. 7.

²⁵ Pott/Dahlhoff/Kniffka/Rath, IBR-online Kommentar zur HOAI, § 52 Rn. 18, 19.

²⁶ Siehe auch *Fahrenbruch*, in: Steeger, Praxiskommentar HOAI, 2009, § 45 Rn. 7.

HOAI 2009) und bei der preisrechtlichen Ausgliederung wesentlicher Ingenieurleistungen in die sogenannten „Beratungsleistungen“ (Anlage 1) und der örtlichen Bauüberwachung in die Besonderen Leistungen (Anlage 2 der HOAI 2009, Ziff. 2.8.8) kommen wird. Eine entsprechende Bitte um Prüfung und Berichterstattung hat der Bundesrat im Rahmen des Zustimmungsbeschlusses ausdrücklich geäußert.²⁷ Im Koalitionsvertrag haben die derzeitigen Regierungsparteien ausdrücklich vereinbart: „Die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) wird auf der Grundlage des Bundesratsbeschlusses schnellstmöglich weiter modernisiert.“²⁸ Dieser Novellierungsvorgang ist bereits im Gange. Die Verkündung der novellierten HOAI ist für das Jahr 2013 ins Auge gefasst.

²⁷ Ziff. 2 und 4 bis 8 des Bundesratsbeschlusses vom 12.06.2009, BR-Drucks. 395/09 (B).

²⁸ S. 41 des Koalitionsvertrages vom 26.10.2009 zwischen CDU, CSU und FDP für die 17. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages.